

EUR 1.000.000.000
3,000% Euro-Länderschatzanweisung von 2025/2035

ISIN DE000A4DFWW1
LEI 529900WYWA4CEU70N964

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 3,000% Euro-Länderschatzanweisung von 2025/2035 (die "**Länderschatzanweisung**") der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde)

ist in 1.000.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung wird am 11. September 2035 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung wird vom 11. September 2025 (der "**Valutierungstag**") (einschließlich) an bis zum 11. September 2035 (ausschließlich) mit jährlich 3,000% verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendarmäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 11. September eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 11. September 2026.

Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251). Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag von Kapital und/oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem als auch Clearstream Banking AG, Frankfurt

am Main, betriebsbereit sind, so ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Tag, an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem als auch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, betriebsbereit sind. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit jeweils 200/1.000 des Ganzen

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig. Sie ist zudem mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des ESZB.

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.

11. September 2025

- ISIN DE000A4DFWW1 -WKN A4DFWW -

Globalurkunde

**der 3,000% Euro-Länderschatzanweisung von 2025/2035
im Gesamtnennbetrag von einer Milliarde Euro**

(EUR 1.000.000.000,-)

eingeteilt in

1.000.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,-

Nr. 0.000.001-1.000.000

der Länder

FREIE HANSESTADT BREMEN, FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, RHEINLAND-PFALZ und SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die FREIE HANSESTADT BREMEN, FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, das Land MECKLENBURG-VORPOMMERN, das Land RHEINLAND-PFALZ und das Land SCHLESWIG-HOLSTEIN schulden dem Inhaber dieser Schuldverschreibung anteilig nach Maßgabe der beigefügten Emissionsbedingungen

eine Milliarde Euro.

Dieser Betrag wird jährlich mit 3,000% verzinst und am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 11. September eines jeden Jahres gezahlt. Diese Globalurkunde wird nur wirksam, wenn sie von allen fünf Ländern unterzeichnet wurde. Die Unterzeichnung erfolgt dabei für jedes Land auf separaten, gleichlautenden Urkunden, die erst durch Verbindung aller fünf Urkunden die Globalurkunde bilden.

Bremen, Hamburg, Schwerin, Mainz und Kiel im September 2025

FREIE HANSESTADT BREMEN

vertreten durch den Senator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
FinanzServiceAgentur AöR

LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

LAND RHEINLAND-PFALZ

vertreten durch das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein